

dem Sekretär des Beirates und
den Mitgliedern der Leitung des Beirates.

(2) Die Leitung des Beirates tagt nach Einladung d'rch den Vorsitzenden in der Regel vierteljährlich einmal.

(3) Die Leitung des Beirates

sichert die exakte Erfüllung der Forschungsprogramme (Perspektivplan und Jahresarbeitspläne der Jugendforschung),

nimmt Einfluß auf die Koordinierung der Arbeit der wissenschaftlichen Einrichtungen und auf die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit auf dem Gebiet der Jugendforschung,

fördert Diskussionen über Grundsatzfragen der Jugendforschung und der Jugendpolitik und

bereitet die Beratungen des Plenums des Beirates vor.

(4) Die Leitung des Beirates nimmt zu Fragen Stellung, die von den Arbeitsgemeinschaften an die Leitung herangetragen wurden, und entscheidet darüber, welche Fragen vor dem Plenum des Beirats behandelt werden.

§7

Vorsitzender, Arbeitsgemeinschaftsleiter, Sekretär,
Mitglieder der Leitung

(1) Der Vorsitzende des Beirates ist für die gesamte Arbeit des Beirates verantwortlich. Er arbeitet nach den Weisungen des Amtes für Jugendfragen. Er verwirklicht die Empfehlungen des Beirates, kontrolliert die Erfüllung des Perspektivplanes und der Jahresarbeitspläne des Beirates, beruft die Zusammenkünfte der Leitung und des Beirates ein, leitet ihre Beratungen und vertritt den Beirat nach außen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaftsleiter sind verantwortlich für die Erarbeitung und Verwirklichung der Perspektivpläne und Jahresarbeitspläne der Jugendforschung ihrer Arbeitsgemeinschaften und für die Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten auf dem Gebiet der Jugendforschung im Bereich ihrer Arbeitsgemeinschaften. Sie sind berechtigt, grundsätzliche Fragen der Jugendforschung vor der Leitung des Beirates aufzuwerfen.

(3) Der Sekretär des Beirates ist verantwortlich für die Geschäftsführung der Leitung und des Beirates (Protokollführung, Schriftverkehr usw.) sowie für die ständige Zusammenarbeit mit den entsprechenden staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen im Namen des Vorsitzenden des Beirates.

(4) Mitglieder der Leitung des Beirates sind

— Vertreter des Wissenschaftlichen Rates des Ministeriums für Volksbildung, des Staatssekretariats für das Hoch- und Fachschulwesen, des Wissenschaftlich-Methodischen Rates beim Staatlichen Komitee für Körperkultur und Sport,

- Vertreter des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend, des Bundesvorstandes des Freien Deut-

schen Gewerkschaftsbundes, der Zentralleitung der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“.

Sie verwirklichen die Einheit von wissenschaftlicher Forschung und unmittelbarer Umsetzung der Forschungsergebnisse in der gesellschaftlichen Praxis.

§8

Arbeitsgemeinschaften

(1) Auf der Grundlage des Forschungsprogramms werden zur Verwirklichung komplexer Forschungsaufgaben Arbeitsgemeinschaften gebildet, denen Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen und erfahrene Praktiker angehören. Auf Beschluß des Beirates können zur Untersuchung von Einzelfragen Arbeitsgruppen oder Kommissionen gebildet werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaften des Beirates treten nach Einladung durch den Arbeitsgemeinschaftsleiter in der Regel einmal vierteljährlich zusammen und arbeiten auf der Grundlage eigener Arbeitspläne, die auf den Forschungsplänen des Beirates beruhen.

(3) Die Arbeitsgemeinschaften

fördern die Erforschung wichtiger Probleme der Entwicklung der jungen Generation und beraten ■ Grundsatzfragen der Jugendforschung und Jugendpolitik ihres Tätigkeitsbereichs, erarbeiten Empfehlungen zur Vergabe von Forschungsaufträgen, Dissertationen und Examensarbeiten zu Problemen der Jugend durch die entsprechenden staatlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik,

unterstützen den wissenschaftlichen Meinungsstreit und Erfahrungsaustausch der auf dem Gebiet der Jugendforschung Tätigen,

begutachten die Ergebnisse der Jugendforschung in ihrem Tätigkeitsbereich und schlagen geeignete Arbeiten für die Auswertung in entsprechenden gesellschaftlichen Organen und zur Veröffentlichung vor.

(4) Die Arbeitsgemeinschaften sind berechtigt, der Leitung die Diskussion bestimmter Grundsatzfragen der Jugendforschung und Jugendpolitik im Beirat oder in der Öffentlichkeit vorzuschlagen.

§9

Plenum

(1) Das Plenum des Beirates wird durch die Leitung des Beirates in der Regel zweimal jährlich einberufen.

(2) Das Plenum tritt zusammen zu Tagungen und Konferenzen über wichtige, von der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Freien Deutschen Jugend aufgeworfene Grundsatzfragen der Jugendpolitik und zur Vorbereitung, Führung und Auswertung öffentlicher Diskussionen über wichtige Probleme der jungen Generation.

§10

„ Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit seiner Verkündung in Kraft.